

BRIX MAYER
ÖFFENTLICHE NOTARE



BEURKUNDUNG

der

SATZUNG

der

Österreichische Staatsdruckerei Holding AG

gem § 148 Abs 1 AktG

Ich bestätige, dass der nachstehende Wortlaut der Satzung der **Österreichische Staatsdruckerei Holding AG** mit dem Sitz in **Wien** mit dem von mir zur Geschäftszahl: 20.277 beurkundeten Beschluss über die Neufassung der Satzung übereinstimmt. -----
Wien, am 24. (vierundzwanzigsten) Juli 2020 (zweitausendzwanzig). -----



DR. RUPERT BRIX
öff. Notar

LEERSEITE

**Satzung
der
Österreichische Staatsdruckerei Holding AG**

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft und führt die Firma

Österreichische Staatsdruckerei Holding AG

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

Der Gegenstand des Unternehmens ist:

- a. die Beteiligung an Gesellschaften in Form einer Holding, insbesondere an Österreichische Staatsdruckerei GmbH, FN 186375 g, an anderen Gesellschaften der Österreichische Staatsdruckerei-Gruppe ("OeSD-Gruppe") sowie an anderen Gesellschaften und Unternehmen auf dem Gebiet der Hochsicherheitstechnik;
- b. die Durchführung von Beratungsleistungen, insbesondere zu allgemeinen Themen der Sicherheit;
- c. der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen der bestehenden und neu zu errichtenden in- und ausländischen Gesellschaften, einschließlich Personengesellschaften und bei diesen auch als unbeschränkt haftender Gesellschafter, die Geschäftsführung und Vertretung anderer Gesellschaften und Unternehmen, insbesondere Gesellschaften und Unternehmen der OeSD-Gruppe, sowie die Ausübung von Holdingfunktionen in Bezug auf diese Beteiligungen, Gesellschaften und Unternehmen;

- d. die Vornahme, die Durchführung und der Abschluss von allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen, auch operativer Natur, die zur Errichtung des Gesellschaftszweckes förderlich oder nützlich erscheinen, insbesondere auch die Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften sowie die Pachtung anderer Unternehmen oder Gesellschaften.

Überdies ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland. Geschäfte, die einer Konzessionspflicht nach dem Bankwesengesetz oder dem Wertpapieraufsichtsgesetz unterliegen, sind jeweils ausgeschlossen.

§ 3

Veröffentlichungen

- (1) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“.
- (2) Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 7.500.000,--.
- (2) Das Grundkapital ist zerlegt in 7.500.000 Stück nennbetragslose Stückaktien.
- (3) Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt.
- (4) Das Grundkapital wurde in der High Security Holding GmbH, FN 290506 s, aufgebracht, aus der die Gesellschaft durch formwechselnde Umwandlung in eine Aktiengesellschaft gemäß den §§ 245 ff AktG hervorgegangen ist, und entspricht dem mit Beschlüssen der Generalversammlung vom 24.6.2010 zu den Tagesordnungspunkten vier und fünf erhöhten Stammkapital der High Security Holding GmbH.

§ 5

Aktien

- (1) Sämtliche Aktien lauten auf Namen.
- (2) Form und Inhalt von Aktienurkunden und Teilschuldverschreibungen setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Die Gesellschaft ist berechtigt, mehrere Aktien in einer Urkunde zusammenzufassen (Sammelurkunde).
- (3) Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch insbesondere, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre für Zustellungen maßgebliche Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre für Zustellungen maßgebliche Anschrift, gegebenenfalls das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird, sowie in jedem Fall die Stückzahl bzw. die Aktiennummern der von ihnen gehaltenen Aktien, eine auf den Aktionär lautende Kontoverbindung bei einem Kreditinstitut im Sinne des § 10a Abs 1 AktG, auf das sämtliche Zahlungen zu erfolgen haben, und wenn die Aktien einer anderen als der im Aktienbuch eingetragenen Person gehören, die vorgenannten Angaben auch in Bezug auf jene andere Person, sofern der Aktionär kein Kreditinstitut im Sinne des § 10a Abs 1 AktG ist, bekanntzugeben. Elektronische Postadressen und ihre etwaigen Änderungen sollen zur Erleichterung der Kommunikation mit angegeben werden.
- (4) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.

III. Vorstand

§ 6

Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und maximal vier Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und ein Mitglied zum Stellvertreter des Vorstands ernennen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen, jeweils für höchstens fünf Jahre, sind zulässig.

§ 7

Geschäftsführung, Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat kann unter Aufrechterhaltung der Gesamtverantwortung des Vorstands die Verteilung der Geschäfte im Vorstand bestimmen und eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.
- (2) Zur Vornahme der in § 95 Abs 5 AktG in der jeweils geltenden Fassung angeführten Geschäfte bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Soweit in § 95 Abs 5 AktG gesetzlich vorgesehen, legt der Aufsichtsrat Betragsgrenzen fest, bis zu welchen seine Zustimmung nicht erforderlich ist.
- (3) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat Geschäfte, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 AktG) seiner Zustimmung bedürfen, bestimmen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt, so gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag (Dirimierungsrecht).
- (5) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht). Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann vom Vorstand jegliche Information, die für die Ausübung der Kontrolle erforderlich ist, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen verlangen. Lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn ein anderes Aufsichtsratsmitglied das Verlangen unterstützt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Aufsichtsratsmitgliedes verlangen.

§ 8

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Besteht der Vorstand aus einer Person, zeichnet diese selbstständig. Sind zwei oder mehr Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschaft kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten werden.
- (3) Der Aufsichtsrat kann, wenn zwei oder mehr Vorstandsmitglieder bestellt sind, einzelnen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen und entziehen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch Einzelprokura erteilen.

IV. Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne oder für alle der von ihr zu wählenden Mitglieder einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Für die Bestellung des ersten Aufsichtsrats gilt § 87 Abs 9 AktG.
- (3) Die Wiederwahl – auch ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder – ist zulässig.
- (4) Die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden dessen Stellvertreter, kann einer Kürzung der Frist zustimmen.

- (6) Scheiden gewählte Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch innerhalb von sechs Wochen vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.
- (7) Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, falls die Hauptversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt.

§ 10

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unverzüglich nach seiner Wahl einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für deren gesamte Funktionsperiode als Aufsichtsratsmitglieder, wenn der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Erhält bei einer Wahl niemand die einfache Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode der Vorsitzende sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können ihre jeweiligen Funktionen jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich an den Aufsichtsrat zurücklegen, auch ohne dass sie gleichzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.
- (5) Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser. Dies gilt auch für das Dirimierungsrecht bei Beschlussfassungen und bei Wahlen.
- (6) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheit für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

§ 11

Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen und der durch diese Satzung aufgestellten Bestimmungen eine Geschäftsordnung.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats über seine Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden. Die Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden.
- (4) Für die Ausschüsse gelten die Bestimmungen des § 12 sinngemäß.

§ 12

Sitzungen, Beschlüsse

- (1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen. Der Aufsichtsrat hat, so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens aber vierteljährlich eine Sitzung abzuhalten. Der Aufsichtsrat kann Sitzungen als körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort oder als Videokonferenzsitzung gem Abs 12 abhalten.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail spätestens am 7. Tag vor der Sitzung ein. Der Tag der Absendung der Einberufung ist hierfür maßgeblich. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich spätestens am dritten Tag vor der Sitzung einberufen.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die Anträge des Vorstands und die Anträge von Aufsichtsratsmitgliedern festgesetzt. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig vor der Sitzung ausreichende Unterlagen in Textform zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt die Form der Sitzung, die Form der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen sowie die Form der Stimmabgabe und das Verfahren zur Stimmenauszählung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sofern der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände mit Zustimmung des Vorsitzenden zugezogen werden. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an Sitzungen dieses Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats teilnehmen.

- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, ist berechtigt, seine schriftliche Stimmabgabe zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung durch ein anderes Mitglied des betreffenden Gremiums überreichen zu lassen.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, an der Sitzung teilnehmen. Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit – auch bei Wahlen – entscheidet der Vorsitzende (Dirimierungsrecht). Jeder Stellvertreter des Vorsitzenden, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, sowie der Vorsitzende eines Ausschusses hat das Dirimierungsrecht bei Beschlussfassungen und bei Wahlen.
- (9) Der Vorsitzende kann auch bestimmen, dass in Sitzungen die Erklärungen einzelner abwesender Mitglieder bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse schriftlich, fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form (insbesondere Telefax, E-Mail) abgegeben werden. Kein Aufsichtsratsmitglied kann einer derartigen Anordnung des Vorsitzenden widersprechen.
- (10) Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt.

Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe in Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist abgegeben haben. Bei Stimmabgabe per E-Mail kann der Vorsitzende das technische Format festlegen. Die Bestimmungen des Abs 8 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist bei der Stimmabgabe in Schriftform oder Textform nicht zulässig.

- (11) Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Form einer Telefonkonferenz, Internetkonferenz oder Videokonferenz gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammen tritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Konferenz in Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme in der Konferenz abgegeben haben. Der Vorsitzende kann das technische Format der Konferenz festlegen. Die Bestimmungen des Abs 8 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist nicht zulässig.
- (12) Sitzungen des Aufsichtsrats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: (i) unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige allseitige Sicht- und Hörbarkeit, (ii) Möglichkeit der Teilnahme Dritter, (iii) Absicherung der Vertraulichkeit, (iv) gleicher Informationsstand aller Teilnehmer, (v) Gewährleistung der Authentizität der Diskussion. Eine Videokonferenz, die die vorgenannten Kriterien voll erfüllt (Videokonferenzsitzung) gilt als Sitzung iSd § 94 Abs 3 AktG. Der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter kann eine Videokonferenzsitzung einberufen, wenn die technischen Voraussetzungen im oben näher bezeichneten Ausmaß für alle Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen und der Beratungs- und Beschlussgegenstand den unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern an einem Ort nicht zwingend erfordert. Der Vorsitzende kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer

körperlichen Versammlung aller Mitglieder an einem Ort im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 9 gelten entsprechend.

- (13) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Diskussion und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen ist. Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen zustande gekommen sind, sind schriftlich vom Vorsitzenden zu bestätigen.

§ 13

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstands zu überwachen. Er hat dabei die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat in seiner Geschäftsordnung zu den in § 95 Abs 5 Z 1, 2, 4, 5 und 6 AktG genannten Geschäften Betragsgrenzen festzusetzen und kann darüber hinaus bestimmte Arten von Geschäften bestimmen, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden sollen.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, vertrauliche Angaben und Geheimnisse, insbesondere Angaben über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie vom Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und -beschlüssen an Dritte weiterzugeben, hat es vorher den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterrichten, um etwa zutage tretende Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die ausschließlich die Fassung betreffen, beschließen.

§ 14

Vergütung

- (1) Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats beträgt die feste Vergütung EUR 10.000,-- per annum. Für den Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats beträgt die feste Vergütung EUR 8.000,-- per annum. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste Vergütung von EUR 5.000,-- per annum. Darüber hinaus erhält jedes Mitglied den Ersatz seiner baren Auslagen.

V. Hauptversammlung

§ 15

Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand, durch den Vorsitzenden des Vorstands, durch den Aufsichtsrat oder durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder Betriebstätten oder in einer Landeshauptstadt Österreichs statt.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (4) Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 der Satzung zu erfolgen. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung stattdessen mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse jedes Aktionärs einberufen werden. Der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Ein Aktionär kann der Gesellschaft stattdessen eine elektronische Postadresse bekannt geben und in die Mitteilung der Einberufung auf diesem Weg einwilligen.

§ 16

Teilnahme

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung.
- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung bedarf es seitens der im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre der Anmeldung vor der Hauptversammlung, welche der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung in Textform zugehen muss. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Anmeldungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsmittel die Übermittlung der Anmeldungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.

§ 17

Stimmrecht, Vollmachtserteilung

- (1) Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme.
- (2) Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen.
- (3) Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden.
- (4) Vollmachten können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft übermittelt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Vollmachten per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.

§ 18

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Für den Fall, dass keiner dieser Personen anwesend ist, hat der die Beschlüsse der Hauptversammlung beurkundende Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.
- (2) Der Vorsitzende in der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände zur Tagesordnung sowie die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung.

§ 19

Mehrheiten für die Beschlussfassung

- (1) Sofern das Gesetz nicht zwingend eine durch die Satzung nicht veränderbare andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (2) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist kein wirksamer Wahlbeschluss gefasst.
- (3) Jeder Beschluss der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine von einem österreichischen öffentlichen Notar über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% des Grundkapitals vertreten sind.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 20

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. April und endet mit dem 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres.

- (2) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen. Dasselbe gilt für den allfälligen Konzernabschluss und Konzernlagebericht.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung sowie den allfälligen Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.
- (4) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. Die Hauptversammlung ist an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.

§ 21

ordentliche Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen, die in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden hat (ordentliche Hauptversammlung), und ihr den Jahresabschluss samt Lagebericht, den allfälligen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den vom Aufsichtsrat erstatteten Bericht vorzulegen.
Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat zu enthalten:
 - a) die Vorlage der oben bezeichneten Unterlagen und allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehen Fällen,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist,
 - c) die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die

Änderungen des Jahresabschlusses, die hiedurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

- (3) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den anteiligen Betrag des Grundkapitals der Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei Ausgabe neuer Aktien während des Geschäftsjahres ist der Zeitpunkt, ab dem die Gewinnberechtigung besteht, festzulegen.
- (4) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- (5) Binnen drei Jahren ab Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.